



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER

Geschäftsordnung

der Fachgruppe

Chemieunterricht

in der

Gesellschaft Deutscher Chemiker

Präambel

Für die nach §§ 3 und 17 der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker als Abteilungen der Gesellschaft vorgesehenen, juristisch nicht selbständigen Fachgruppen und ihre Mitglieder ist die Satzung der Gesellschaft bindend.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit hat sich die Fachgruppe „Chemieunterricht“ eine zusätzliche Geschäftsordnung gegeben, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Fachgruppe vom 30. Oktober 1970 und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1970 angenommen wurde. Zuletzt wurde die Geschäftsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. September 2008 geändert und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Sitzung vom 5. Dezember 2008 gültig.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen „Chemieunterricht“ und ist eine Abteilung der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Die Fachgruppe hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Fachgruppe „Chemieunterricht“ sieht ihre Hauptaufgabe in der Zusammenfassung aller in weitestem Umfange am Chemieunterricht interessierten Personen zum Zweck der Förderung dieses Gebietes durch:

Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches und Vermittlung fachlicher Anregung auf dem Gebiet des Chemieunterrichtes. Diesem Zwecke dienen unter anderem:

1. Arbeitstagungen, die mindestens einmal im Jahr abgehalten werden, wobei eine Tagung zweckmäßig im Zusammenhang mit dem GDCh-Wissenschaftsforum, der Jahrestagung des Vereins zur Förderung des Mathematischen und Naturwissenschaftlichen Unterrichts u. ä. durchgeführt werden könnte.
2. Arbeitskreise zur Bearbeitung spezieller Gebiete der Lehre und Forschung hinsichtlich des Chemieunterrichtes.
3. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen Schulen, insbesondere auch in der Chemielehrerausbildung.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Fortbildungseinrichtungen in der Fortbildung der Chemiker und Chemielehrer.
5. Die Zusammenarbeit mit Instituten und Einrichtungen der Pädagogik und Didaktik der Chemie und verwandter Gebiete.

6. Die Zusammenarbeit mit anderen naturwissenschaftlichen Fächern, insbesondere Physik und Biologie auf Schulen und Hochschulen in Unterrichtsfragen.
7. Die Pflege von Beziehungen zu einer internationalen Zusammenarbeit in Fragen des Chemieunterrichtes auf allen Ebenen.
8. Herausgabe der Zeitschrift CHEMKON

§ 3 Mitgliedschaft

Die Fachgruppe hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) assoziierte Mitglieder der GDCh,
- e) Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe nach a) bis c) hat die Mitgliedschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker selbst zur Voraussetzung.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle am Chemieunterricht interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

Zu b) Studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung können Studierende der Chemie und anderer naturwissenschaftlicher Fächer werden sowie andere an den chemischen und molekularen Wissenschaften interessierte Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.

Zu c) Fördernde Mitglieder können juristische Personen, Gesellschaften, Firmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessenverbände und Behörden sein.

Zu d) Assoziierte Mitglieder der GDCh können Personen des In- und Auslandes werden, die ein Lehramtsstudium oder eine Ausbildung nicht aus dem Bereich Chemie oder angrenzender Gebiete haben und an der Mitarbeit in der Fachgruppe Chemieunterricht interessiert sind. Sie erhalten alle Leistungen der Fachgruppe, nicht jedoch alle Leistungen der GDCh. Das Wahlrecht ist auf das aktive Wahlrecht in der Fachgruppe beschränkt.

Zu e) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hervorragende Förderer des Chemieunterrichts und der Ziele der Fachgruppe ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung der Fachgruppe.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein muss;
- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 8 der GDCh-Satzung;
- c) durch Entscheid des Fachgruppenvorstandes. Dieser Beschluss wird durch die GDCh-Geschäftsstelle vollzogen. Gegen diesen Entscheid kann beim Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker Einspruch erhoben werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur Gesellschaft Deutscher Chemiker erhebt die Fachgruppe von den ordentlichen und studentischen Mitgliedern und anderen Mitgliedern in Ausbildung einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung

Fördernde Mitglieder und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der Fachgruppe verwaltet. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt, die ihrerseits gemäß einer gesonderten Vereinbarung mit der Fachgruppe Rückvergütungen an die Fachgruppe leistet.

Der Fachgruppenbeitrag ist nach Eingang der Beitragsrechnung mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag spätestens bis 31. März gebührenfrei an die Geschäftsstelle der Gesellschaft Deutscher Chemiker zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages der Fachgruppe befreit.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ der Fachgruppe die Versammlung aller erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr vom Vorsitzenden der Fachgruppe oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Gesamtvorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt: die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, auf Antrag geheim.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe §§ 10 und 11).

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, dass allen Fachgruppenmitgliedern bekanntgegeben wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem, aber nicht mehr als fünf Beisitzern. Dabei sollten die Hochschulen und Schulen möglichst zu gleichen Teilen beteiligt sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl gewählt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Fachgruppe „Chemieunterricht“ sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Einschränkung, dass die betreffende Person dem Vorstand höchstens für zwei Amtsperioden in ununterbrochener Dauer angehört.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Fachgruppe nach außen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand bildet Arbeitskreise und beruft deren Leiter, die ihrerseits die Mitglieder des Arbeitskreises benennen. Sie können Fachleute aus Kreisen außerhalb der Gesellschaft Deutscher Chemiker als Gäste zuziehen. Die Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Vorstand wird ggf. mit anderen Organisationen entsprechend § 2,5 Verbindung aufnehmen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Ehrengericht

Für Ehrengerichtsfragen ist ausschließlich das Ehrengericht der Gesellschaft Deutscher Chemiker zuständig (siehe § 16 der GDCh-Satzung).

§ 10 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand mit mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen wird. Ist bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 21 der GDCh-Satzung erfolgen. Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Dreiviertel-Mehrheit der in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Fachgruppenmitglieder ergibt. Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der GDCh.

Frankfurt am Main, den 5. Dezember 2008



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER

Postfach 90 04 40
D-60444 Frankfurt am Main

Varrentrappstr. 40-42
D-60486 Frankfurt am Main

Die GDCh im Internet: www.gdch.de